

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Wildtierverbot für Zirkusbetriebe entsprechend aktueller Rechtsprechung umsetzen" (Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.06.2017, eingegangen am 07.06.2017 um 17:13 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	10.11.2017	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
N	28.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	30.11.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 nach Beratung mehrheitlich den oben genannten Antrag zur weiteren inhaltlichen Beratung in den Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr verwiesen.

Die Verwaltung hält inhaltlich weiter an den Ausführungen, die im Vermerk des Bereiches Ordnung vom 09.06.2017 getroffen wurden, fest.

Ergänzend wird vorgetragen, dass der Deutsche Städtetag (DST) mit Rundschreiben vom 23.06.2017, Nr. P 7209, Az. 32.12.01 D, zum Thema des kommunalen Wildtierverbotes für Zirkusbetriebe Stellung genommen hat (Anlage 1). Auch der DST verneint ein kommunales Wildtierverbot aus tierschutzrechtlichen Gründen und Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Das Schreiben der Hauptgeschäftsstelle des DST vom 21.06.2017 an einen der organisierten Tierschutzverbände zur Frage kommunaler Wildtierverbote ist als Anlage 2 beigelegt. Der DST setzt sich in seiner Stellungnahme sowohl mit dem Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 02.03.2017, 10 ME 4/17, (Anlage 3) als auch mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 19.05.2017, 1L 371/17 (Anlage 4) auseinander. „Danach kann eine Kommune einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Mitführen von Wildtieren verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen weder allgemein noch im Rahmen von Regelungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen aus tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Darüber hinaus greife das „Wildtierverbot“ unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung von Zirkusunternehmen ein, denen das Mitführen von Wildtieren auf diese Weise nicht mehr möglich sein soll“, so die Ausführungen des DST unter Bezugnahme auf die zitierte Rechtsprechung. Zu diesem Ergebnis komme auch das Verwaltungsgericht Chemnitz in seinem Beschluss

vom 19.05.2017.

Darüber hinaus sieht auch der DST keine Möglichkeit gefahrenabwehrrechtliche Aspekte zum Erlass rechtmäßiger Wildtierverbote heranzuziehen. Auch der DST führt aus, dass dafür Voraussetzung wäre, dass der Zirkus mit Wildtieren eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde. Davon könne auch vor dem Hintergrund vereinzelter Ausbrüche von Zirkustieren in der Vergangenheit nicht ausgegangen werden. Die aufgrund des Gewerberechtigtes und des Tierschutzrechtes ergangene Erlaubnis zum Betrieb von Zirkusveranstaltungen mit Wildtieren ermögliche zusammen mit den Leitlinien den Veterinärbehörden Eingriffsbefugnisse bei Vorliegen bestimmter Tatbestände. Für das allgemeine Gefahrenabwehrrecht besteht nach Auffassung des DST vorliegend kein Raum.

Die Verwaltung sieht sich vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung weiterhin nicht in der Lage, einen rechtmäßigen Bescheid mit dem Inhalt eines Wildtierverbotes für Zirkusbetriebe zu erlassen, solange nicht der Gesetz- oder Verordnungsgeber entsprechende verbindliche Regelungen erlassen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.06.2017 wird zurückgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 Euro
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja X
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anlage 1: DST-Rundschreiben P 7209 vom 23.06.2017

Anlage 2: Stellungnahme des DST vom 21.06.2017

Anlage 3: Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 02.03.2017, 10 ME 4/17

Anlage 4: Beschluss des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 19.05.2017, 1L 371/17

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							

3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT III

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

23.06.2017

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-249
Telefax 0221 3771-709

E-Mail

regi-
ne.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen

32.12.01 D

Umdruck-Nr.

P 7209

Kommunales Wildtierverschott in Zirkusbetrieben

Kurzüberblick: Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages hat mit Schreiben vom 21.06.2017 an einen der einschlägig organisierten Tierschutzverbände zur Frage kommunaler Wildtierverschotte für Zirkusbetriebe Stellung genommen. Darin wird ein kommunales Wildtierverschott für Zirkusbetriebe aus tierschutzrechtlichen und Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr verneint. Das Schreiben wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

vor dem Hintergrund der Diskussion des Rechts- und Verfassungsausschusses auf seiner 132. Sitzung am 4./5. Mai 2017 in Mannheim übersenden wir Ihnen in der **Anlage** zu Ihrer Information unser Antwortschreiben vom 21.06.2017 an einen der einschlägig organisierten Tierschutzverbände zu kommunalen Wildtierverschotten für Zirkusbetriebe. Ebenfalls beigelegt sind die in dem Schreiben erwähnten Beschlüsse des OVG Lüneburg vom 02.03.2017 und des Verwaltungsgerichts Chemnitz von 19.05.2017.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen dies bei der Befassung mit dem Thema hilfreich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Regine Meißner'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Regine' and the last name 'Meißner' clearly distinguishable.

Regine Meißner

Anlagen

Kommunale Wildtierverbote für Zirkusbetriebe

Ihr Schreiben vom 05.04.2017

Sehr geehrte,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr o. g. Schreiben an die Präsidentin des Deutschen Städtetages, Frau Dr. Eva Lohse, das an mich zur Beantwortung weitergeleitet wurde. Ich bitte, meine verspätete Antwort zu entschuldigen. In Ihrem Schreiben stellen Sie unter Hinweis auf verschiedene Veröffentlichungen Ihre Rechtsauffassung zu kommunalen Wildtierverboten für Zirkusbetriebe dar und bitten den Deutschen Städtetag um Unterstützung und Information der Städte dahingehend, dass eine rechtskonforme Gestaltung kommunaler Wildtierverbote in Zirkusbetrieben möglich ist.

Bisherige Beratung

Das Thema „Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben“ beschäftigt den Deutschen Städtetag und seine Gremien seit vielen Jahren. Grund dafür sind die immer wieder von neuem organisierten Vorstöße zahlreicher Tierschutzorganisationen, entsprechende Anfragen von einzelnen Abgeordneten unterschiedlicher Parteien im Deutschen Bundestag an die Bundesregierung sowie Anfragen aus dem Mitgliederbereich des Städtetages. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages hat sich zuletzt auf seiner 132. Sitzung am 4./5. Mai 2017 in Mannheim vor dem Hintergrund des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 02.03.2017 damit befasst. Zahlreiche, insbesondere große Städte, befinden sich in der Situation, wie mit wildtierhaltenden Zirkusbetrieben umzugehen ist. Die zunehmende Anzahl von „Wildtierverbotsbeschlüssen“ von Räten einiger Städte wirkt sich für die Zirkusunternehmen deutlich nachteilig aus. Dies hat u. a. dazu geführt, dass sich inzwischen ihre berufsständischen Organisationen mit den Behörden der Kommunalaufsicht in Verbindung setzen und ihre Mitglieder dazu aufrufen, verstärkt den verwaltungsgerichtlichen Klageweg gegen diese Wildtierverbote zu beschreiten.

In seinen ausführlichen Diskussionen hatte der Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages bislang vor allem verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf ein Wildtierversbot in Zirkusbetrieben geltend gemacht, weil ein solches Verbot möglicherweise in unzulässiger Weise in das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung der Zirkusbetreiber gemäß Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen könnte. Deshalb sollte nach seiner Meinung vorrangig geprüft werden, ob nicht auch ein weniger starker Eingriff dem Tierschutz gerecht werden könnte.

Rechtslage

Bekanntlich müssen reisende Zirkusbetriebe mit Tieren über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis und eine Reisegewerbekarte gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG und § 55 Abs. 1 GewO verfügen. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurde in § 11 Abs. 4 TierSchG eine Ermächtigung geschaffen, nach der das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten beschränken oder verbieten kann, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten befördert werden können.

Bislang hat das Bundesministerium keine ausreichenden Erkenntnisse, die belegen, dass die Haltung dieser Wildtiere in Zirkusunternehmen zu den beschriebenen erheblichen Leiden führt und damit eine entsprechende Rechtsverordnung zum Verbot oder zur Beschränkung der Tiere gerechtfertigt werden könnte. Der Einführung eines Verbots sind aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Grundrechte der Zirkusbetreiber (die Berufsfreiheit) verfassungsrechtlich hohe Hürden gesetzt. Auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat in seinem Sachstandsbericht aus dem Jahre 2015 festgestellt, dass es keine unabhängigen Studien gibt, die belegen, dass es sich bei der Haltung von Wildtieren um Tierquälerei handelt. Zudem liegt zur Haltung von Zirkustieren eine vom Bundesministerium erlassene Leitlinie vor. Diese ist Grundlage der Überwachung von Zirkusbetrieben durch die jeweiligen Veterinärverwaltungen vor Ort.

Kommunalrecht und Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit

Öffentliche Flächen als Veranstaltungsplätze in der Sachherrschaft der Gemeinden sind kommunale Einrichtungen im Sinne des Kommunalrechtes. Bei freiwilligen Einrichtungen ist es grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts überlassen, welche Einrichtung sie schaffen und wie sie sie widmen und die Benutzung ausgestalten. Die an einer Nutzung der öffentlichen Fläche Interessierten haben im Rahmen der Widmung, der Platzverfügbarkeit und der Gleichbehandlung einen Rechtsanspruch auf Überlassung (Art. 3 Abs. 1 GG). Durch das Vergabeverhalten können keine Veranstaltungen verboten werden, die rechtlich erlaubt sind. Das Kommunalrecht sieht keine Ermächtigung für berufsbegrenzende Regelungen (Art. 12 Abs. 1 GG) vor. Eine Gemeinde ist auch nicht berechtigt, anstelle des Ordnungsgebers eine tierschutzrechtliche Entscheidung in Gestalt einer gemeinderechtlichen Zulassungsverweigerung zu treffen. Zu diesem Ergebnis kommen mehrere Verwaltungsgerichte und jüngst auch das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg in seinem o. g. Beschluss. Danach kann eine Kommune einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Mitführen von Wildtieren verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen weder allgemein noch im Rahmen von Regelungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen aus tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Darüber hinaus greife das „Wildtierversbot“ unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung von Zirkusunternehmen ein, denen das Mitführen von Wildtieren auf diese Weise nicht mehr möglich sein soll.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht Chemnitz in seinem jüngsten Beschluss vom 19.05.2017. Danach ist der Begriff „Beruf“ weit auszulegen. Er umfasst die gesamte berufliche und gewerbliche Tätigkeit, d. h. die Form, Mittel sowie die Bestimmung des Umfangs und Inhalts der Betätigung. Auch nicht unmittelbar auf die berufliche Betätigung abzielende Maßnahmen können infolge ihrer spürbaren tatsächlichen Auswirkungen geeignet sein, den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG mittelbar erheblich zu beeinträchtigen. Für die Anerkennung faktischer Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit ist ein enger Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs erforderlich und es muss eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennbar sein. Eine solche Tendenz ist nach Auffassung des Gerichts in einem entsprechenden Stadtratsbeschluss zu sehen, der auf die Verweigerung des Abschlusses eines Nutzungsvertrages mit einem Zirkusunternehmen mit Wildtieren hinzielt. Denn dadurch soll reisenden Zirkusunternehmen das Mitführen von Wildtieren nicht mehr möglich sein. Die zwar rechtliche Möglichkeit, ihre Wildtiere in stationären Einrichtungen sowie außerhalb von kommunalen Flächen zu präsentieren, muss mangels geeigneter Angebote nichtkommunaler Flächen für reisende Zirkusbetriebe mehr oder weniger ausscheiden.

Allgemeine Gefahrenabwehr

Die Räte in den Städten stützen sich zur Begründung von Wildtierverboten vornehmlich auf tierschutzrechtliche Erwägungen oder führen gar keine Gründe an. Soweit Sie in Ihrem Schreiben auf andere – nämlich gefahrenabwehrrechtliche - Aspekte zum Erlass rechtmäßiger Wildtierverbote verweisen, können wir dem nicht zustimmen. Voraussetzung dafür wäre, dass der Zirkus mit Wildtieren eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde. Davon kann auch vor dem Hintergrund vereinzelter Ausbrüche von Zirkustieren in der Vergangenheit nicht ausgegangen werden. Die aufgrund des Gewerberechts und des Tierschutzrechts ergangene Erlaubnis zum Betrieb von Zirkusveranstaltungen mit Wildtieren ermöglicht zusammen mit den Leitlinien den Veterinärbehörden Eingriffsbefugnisse bei Vorliegen bestimmter Tatbestände. Für das allgemeine Gefahrenabwehrrecht besteht vorliegend u. E. kein Raum.

Abschließend darf ich Ihnen versichern, dass wir das Thema weiterhin mit großem Interesse verfolgen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt

Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

Einstweilige Anordnung; Rechtsschutzbedürfnis; kommunales Wildtierverbot für Zirkusbetriebe

1. Für eine Beschwerde fehlt das notwendige Rechtsschutzbedürfnis, wenn die erstinstanzlich unterlegene Behörde in Vollzug der einstweiligen Anordnung die streitige Erlaubnis vorbehaltlos und nicht mehr aufhebbar erteilt hat.

2. Eine Gemeinde kann einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d TierSchG verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Eine so begründete Ablehnung verstößt sowohl gegen den Vorrang von § 11 TierSchG als auch - wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz - gegen den Gesetzesvorbehalt.

OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 02.03.2017, 10 ME 4/17

§ 11 Abs 1 S 1 Nr 8d TierSchG, § 123 Abs 1 VwGO, Art 12 Abs 1 GG

Verfahrensgang

vorgehend VG Hannover, 12. Januar 2017, Az: 1 B 7215/16, Urteil

Tenor

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - 1. Kammer - vom 12. Januar 2017 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren und unter Änderung der Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12. Januar 2017 auch für das Verfahren in erster Instanz auf jeweils 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 12. Januar 2017 hat keinen Erfolg.
- 2 Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Antragstellerin als Zirkusunternehmen Anfang April 2017 für vier Tage den im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden und von ihr grundsätzlich zur Durchführung von Zirkusgastspielen zur Verfügung gestellten A. platz auch nutzen darf, wenn sie dabei „Zebras, Lamas und Kängurus“ mit sich führt.
- 3 In der Sitzung vom 15. Juni 2016 beschloss der Rat der Antragsgegnerin, dass kommunale Flächen nur noch Zirkusbetrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, die keine Tiere wildlebender Arten, zu denen u.a. Zebras und Kängurus gerechnet wurden, mit sich führen. Der Beschluss wurde tierschutzrechtlich begründet. Wildtiere könnten in reisenden Zirkusbetrieben nicht artgerecht gehalten werden; wegen der Einzelheiten wird auf die Ratsvorlage 60/2016 verwiesen. Die Antragsgegnerin lehnte deshalb durch E-Mails vom 18. August und 11. Oktober 2016 die zuvor von der Antragstellerin beantragte Vergabe des A.-platzes für ein Gastspiel ab. Gegen die Ablehnung hat die Antragstellerin Verpflichtungsklage erhoben und zuvor am 5. Dezember 2016 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass über die Zulassung, d.h. das „Ob“ der Nutzung des A. -platzes als kommunale Einrichtung, durch Verwaltungsakt zu entscheiden sei und hat die Antragsgegnerin im Eilverfahren insoweit durch Beschluss vom 12. Januar 2017 zur Neubeschcheidung verpflichtet. Der Antragstellerin stehe nach § 30 Abs. 1 und 2 NKomVG grundsätzlich ein Anspruch auf Zulassung zum A. platz als kommunaler Einrichtung zu. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachte Beschränkung in Gestalt eines „Wildtierverbots“ sei rechtswidrig und deshalb unbeachtlich. Die Rechtswidrigkeit ergebe sich (sinngemäß) sowohl aus einem Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt als auch gegen den Vorrang des Gesetzes. Ein förmliches Gesetz sei erforderlich, weil es sich bei dem Wildtierverbot um einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung von Zirkusunternehmen mit entsprechenden Tieren handle und nicht lediglich die Versagung einer Leistung. Ein Bundes- oder Landesgesetz mit einer entsprechenden Ermächtigung fehle. Weder das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete gemeindliche Selbstverwaltungsrecht noch die Befugnis einer Kommune, die Benutzung ihrer

öffentlichen Einrichtungen selbst zu regeln (hier nach § 30 NKomVG), reichten aus. Zudem werde mit dem Wildtierverschützungsgesetz für kommunale Flächen verboten, was bundesrechtlich erlaubt sei. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d des (Bundes-)Tierschutzgesetzes (= TierSchG) enthalte ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für das Zurschaustellen von Tieren in Zirkussen; über eine solche Erlaubnis verfüge die Antragstellerin. Mit der tierschutzrechtlichen Begründung für das Verbot habe die Antragsgegnerin damit zugleich Belange für die Begrenzung der Widmung ihrer Einrichtungen eingestellt, die nicht in ihre Kompetenz fielen.

- 4 Die Antragsgegnerin hat gegen den ihr am 17. Januar 2017 zugestellten Beschluss am 27. Januar 2017 Beschwerde eingelegt und diese zugleich begründet. Am 6. Februar 2017 hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin in der Form eines Bescheides die in Rede stehende viertägige Nutzungserlaubnis für den A. platz (als sog. Gastspielerlaubnis) erteilt und wegen der Einzelheiten auf einen nachfolgend von ihr am 14. Februar 2017 unterzeichneten Nutzungsvertrag verwiesen. Weder der Bescheid vom 6. Februar 2017 noch der Vertrag vom 14. Februar 2017 enthalten einen Vorbehalt hinsichtlich des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens.
- 5 Die Antragsgegnerin meint, dass die o.a. „Gastspielerlaubnis“ noch aufgehoben werden könne und ihre Beschwerde deshalb sowie zusätzlich im Hinblick auf einen möglichen Schadenersatzanspruch nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 945 ZPO weiterhin zulässig sei. Sie sei auch begründet. Das Wildtierverschützungsgesetz beziehe sich weder unmittelbar auf eine Berufstätigkeit noch habe es objektiv eine berufsregelnde Tendenz; die jeweilige Tätigkeit könne weiterhin „überall außerhalb der kommunalen Flächen, auch auf dem Gebiet der Antragsgegnerin ausgeübt werden.“ Damit werde schon nicht in die nach Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit eingegriffen. Aus diesem Grund bestehe auch kein Widerspruch zwischen dem von ihr ausgesprochenen Wildtierverschützungsgesetz und der der Antragstellerin nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d TierSchG erteilten Erlaubnis. Im Übrigen liege es im Rahmen ihrer Befugnisse, sich auf „Sicherheit und Ordnung“ zu berufen und sich mit dem Wildtierverschützungsgesetz an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Bevölkerung bzw. der Besucher zu orientieren.
- 6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil sie bereits unzulässig ist (1.) und im Übrigen auch unbegründet gewesen wäre (2.).
- 7 1. Für die Beschwerde muss - wie für jeden Rechtsbehelf - ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein. Dass der Antragsgegner einer erstinstanzlichen einstweiligen Anordnung nachgekommen ist, führt allein noch nicht zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für seine Beschwerde, sondern nur dann, wenn die erfolgten Maßnahmen im Beschwerdeverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert /Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn. 459, m. w. N.). Eine solche Fallgestaltung ist hier jedoch gegeben.
- 8 Denn die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die sog. Gastspielerlaubnis am 6. Februar 2017 dem Wortlaut nach vorbehaltlos erteilt und am 14. Februar 2017 mit ihr einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, der keinen Hinweis darauf enthielt, dass er wirkungslos sei, wenn die Gastspielerlaubnis entfalle oder ihre Beschwerde Erfolg habe. Für die Auslegung der Gastspielerlaubnis als Verwaltungsakt kommt es auf ihren objektiven Erklärungsgehalt an, d.h. wie sie von der Antragstellerin als Empfängerin unter Berücksichtigung aller bekannten oder erkennbaren Umstände zu verstehen war (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.7. 2006 - 6 C 20/05 - BVerwGE 126, 254 ff.; juris, Rn. 78). Danach war es für die Antragstellerin aber nicht zu erkennen oder gar selbstverständlich, dass ihre Zulassung nur in Erfüllung der verwaltungsgerichtlichen Anordnung und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des (erkennenden) Obergerichts im Beschwerdeverfahren gelten sollte. Denn ein solcher Hinweis fehlt und die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2017 ist der Antragstellerin bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten auch erst am 9. Februar 2017 zugegangen. Da zudem in § 13 des Nutzungsvertrages ein Vorbehalt aus unvorhersehbaren „kommunalpolitischen oder wirtschaftlichen“ Gründen enthalten ist, hätte es sich erst recht aufgedrängt, einen ausdrücklichen Vorbehalt für den Fall der - von der Antragsgegnerin zwischenzeitlich beantragten - Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung in die Gastspielerlaubnis und den Nutzungsvertrag aufzunehmen. Schließlich hätte eine Zulassung unter dem o.a. Vorbehalt für die Antragstellerin ohnehin kaum einen Wert gehabt, da damit die erforderliche Planungssicherheit gerade nicht gegeben wäre.
- 9 Enthält die Gastspielerlaubnis aber keinen Vorbehalt, so kann sie nicht mehr aufgehoben werden. Eine Aufhebung nach § 49 VwVfG, d.h. ein Widerruf, scheidet schon deshalb aus, weil dazu ein Widerrufsgrund nach Absatz 2 dieser Norm gegeben sein müsste, es hieran aber mangelt. Aber auch eine Rücknahme nach § 48 (Abs. 3) VwVfG in Abhängigkeit von einem Erfolg der Beschwerde ist nicht mehr möglich. Denn die Aufhebung setzt eine behördliche Ermessensentscheidung voraus, bei der Dispositionen des zugelassenen Bewerbers im Rahmen des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen sind (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 24.11.2015 - 7 ME 90/15 -, juris, Rn. 6, unter Bezug auf den vorhergehenden Beschl. v. 17. 11.2009 - 7 ME 116/09 -, juris), und solche schutzwürdige Dispositionen hat die Antragstellerin auf der Grundlage ihrer vorbehaltlosen Zulassung vom 6. Februar 2017 mit der Planung ihres Gastspiels bei der Antragsgegnerin im April 2017 getroffen. Außerdem spräche gegen eine Rücknahme, dass dagegen wiederum ein effektiver Rechtsschutz möglich sein muss und dafür ggf. keine hinreichende Zeit mehr zur Verfügung steht.
- 10 Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde ergibt sich auch nicht im Hinblick auf einen möglichen Schadenersatzanspruch nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 945 ZPO, wie die Antragsgegnerin unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 18.2.2013 - 12 CE 12.2104 -, juris, Rn. 34) geltend macht. Dabei kann offen bleiben, ob dieser Rechtsprechung überhaupt zu folgen ist oder ihr nicht der allgemein anerkannte Grundsatz entgegensteht, dass es nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes ist, die Rechtmäßigkeit einer in der Sache erledigten Entscheidung für einen Folgeprozess zu klären (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 23.5.2016 - 1 WDS-VR 8/15 -, juris, Rn. 21, m. w. N.). Jedenfalls mangelt es an einem vollzugsbedingten

Schaden der Antragsgegnerin. Für die Überlassung des Platzes erhebt sie ein Entgelt. Die Durchführung einer von ihr abgelehnten Veranstaltung stellt daher nur einen ideellen Nachteil, nicht aber einen ersatzfähigen materiellen Schaden i. S. d. § 945 ZPO dar.

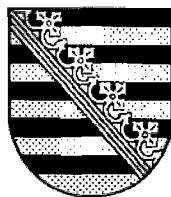
- 11 2. Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen ohnehin zu Recht sowohl einen Anordnungsanspruch (2.1.) als auch einen Anordnungsgrund (2.2.) bejaht.
- 12 2.1 a) Es ist zutreffend davon ausgegangen, dass eine Kommune wie die Antragsgegnerin nach dem Vorrang des Gesetzes weder allgemein noch im Rahmen der Regelung der Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen gegen vorrangige u.a. bundesgesetzliche Normen verstoßen darf. Soweit der Bund also eine Materie abschließend geregelt hat, steht einer Gemeinde kein Regelungsspielraum zu. Von seiner nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG eröffneten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zum „Tierschutz“ hat der Bund in § 11 TierSchG aber abschließend Gebrauch gemacht, soweit es um die Voraussetzungen für das hier in Rede stehende Verbot des gewerbsmäßigen Zurschaustellens von (wildlebenden) Tieren an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes geht. Insoweit besteht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d, Satz 2 TierSchG ein Genehmigungsvorbehalt. Nach § 11 Abs. 4 TierSchG kann durch Rechtsverordnung unter den dort genannten Bedingungen das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten beschränkt oder verboten werden. Diese Regelungen sind abschließend und lassen daher keinen Raum, aus tierschutzrechtlichen Gründen auch nur teilweise, d.h. bezogen auf kommunale Einrichtungen, unabhängig von den bundesrechtlichen Normen und unterhalb der darin bezeichneten „Eingriffsschwelle“ ein generelles Verbot des Mitsichführens von (Wild-)Tieren durch Zirkusunternehmen auszusprechen.
- 13 Entgegen des Beschwerdevorbringens ist das Verbot in dem zugrunde liegenden Ratsbeschluss vom 15. Juni 2016 aber so, d.h. ausschließlich tierschutzrechtlich begründet worden. Denn in der Begründung der Ratsvorlage zu dem Verbot wird ausdrücklich auf die bislang vergeblichen Initiativen des Bundesrates für ein bundesrechtliches Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben verwiesen, also der unzulässige Versuch unternommen, das insoweit rechtspolitisch als defizitär angesehene Bundesrecht auf kommunaler Ebene zu „verbessern“ bzw. zu „verwässern“.
- 14 Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass von der vorbezeichneten Sperrwirkung gefahrenabwehrrechtliche (vgl. etwa Bayr. VGH, Beschl. v. 1.7.2012 - 10 CS 12.1475 -, juris, Rn. 4) einschließlich bauordnungsrechtlicher Gründe für ein Verbot des Mitsichführens von Wildtieren ebenso wenig mit umfasst sind wie ein Einschreiten aus tierschutzrechtlichen Gründen im Einzelfall, die nicht vom Regelungsgehalt der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d TierSchG eingeschlossen sind; ebenso wenig ist eine Kommune verpflichtet, für den Auftritt von Zirkussen mit Wildtieren geeignete Flächen überhaupt vorzuhalten oder allgemein Tiere in ihren Einrichtungen (außerhalb etwa von Tierheimen) zuzulassen.
- 15 b) In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 16.10.2013 - 8 CN 1/12 -, Leitsatz 3, juris) ist geklärt, dass die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen. Weiterhin ist danach (BVerwG, a.a.O., Rn. 24, m. w. N.) anerkannt, dass „auch nicht unmittelbar auf die berufliche Betätigung abzielende Maßnahmen infolge ihrer spürbaren tatsächlichen Auswirkungen geeignet sein können, den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG mittelbar erheblich zu beeinträchtigen. Voraussetzung für die Anerkennung solcher faktischen Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit ist, dass ein enger Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs besteht und dass nicht nur vom Staat ausgehende Veränderungen der Marktdaten oder allgemeinen Rahmenbedingungen eintreten, sondern eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennbar ist (BVerfG, Beschlüsse vom 8. April 1997 - 1 BvR 48/94 - BVerfGE 95, 267, 302 und vom 12. April 2005 - 2 BvR 1027/02 - BVerfGE 113, 29, 48).“
- 16 Hieran gemessen dürfte auch der weiteren Annahme des Verwaltungsgerichts zu folgen sein, dass in dem - durch den in Rede stehenden Ablehnungsbescheid vom 18. August 2016 umgesetzten - Ratsbeschluss vom 15. Juni 2016 ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung von Zirkusunternehmen liegt. Denn dadurch soll reisenden Zirkusunternehmen das Mitführen von Wildtieren nicht mehr möglich sein, d.h. der Ratsbeschluss weist eine objektiv berufsregelnde Tendenz ebenso wie spürbare tatsächliche Auswirkungen auf. Den betroffenen Unternehmen verbleibt zwar rechtlich die Möglichkeit, ihre Wildtiere in stationären Einrichtungen sowie außerhalb von kommunalen Flächen zu präsentieren. Tatsächlich mangelt es aber im Bundesgebiet an einem Markt für entsprechende stationäre Zirkusbetriebsflächen und auch das Angebot an geeigneten, nicht kommunalen Flächen für reisende Zirkusbetriebe dürfte eng begrenzt sein.
- 17 2.2 Im Übrigen greifen auch die Einwände der Antragsgegnerin gegen die Annahme eines Anordnungsgrundes nicht durch.
- 18 Die Antragsgegnerin stellt zu Recht nicht in Abrede, dass eine Klärung im Hauptsacheverfahren vor dem April 2017 nicht mehr möglich, also die Eilbedürftigkeit einer Regelung zu bejahen ist. Soweit sie unter Bezug auf die Kommentierung von Schoch (in: ders./Schneider/Bier, VwGO, § 123, Rn. 87a) darauf verweist, dass ein Anordnungsgrund auch dann fehlen kann, wenn der Antragsteller die zu befürchtenden Nachteile durch ein verspätetes Gesuch um Rechtsschutz selbst zu vertreten hat, bezieht sich dies auf Fallgestaltungen, in denen selbst der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu spät käme, nicht aber nur eine Klageerhebung - wie hier von der Antragsgegnerin angenommen. Der Antrag nach § 123 VwGO ist vorliegend jedoch von der Antragstellerin im Dezember 2016 und damit auch unter Einbeziehung der notwendigen Planungszeit noch rechtzeitig vor dem für Anfang April 2017 geplanten Gastspiel im Gebiet der Antragsgegnerin gestellt worden.

- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 47 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an die Nrn. 22.3, 54.5 des Streitwertkatalogs ist zwar grundsätzlich von dem erwarteten Gewinn bei der Zulassung auszugehen. Verlässliche Angaben liegen hierzu aber nicht vor. Nach den eigenen Angaben der Antragstellerin ergäbe sich unter Abzug der Fixkosten für vier Tage bei den geplanten Auftritten an zwei Tagen kein Gewinn durch das Gastspiel mehr. Daher ist nach Nr. 22.3 auf den Auffangwert zurückzugreifen und dieser wegen der Vorwegnahme der Hauptsache ungekürzt zu Grunde zu legen. Die Änderung der Streitwertfestsetzung für die erste Instanz beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

 Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie **genau dieses Dokument** verlinken möchten:
<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE170004982&psml=bsndprod.psml&max=true>

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 L 371/17



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

17/105

zdA	RECHTSAMT	AL
Wf/		30.0
T	24. MAI 2017	30.11
St.	2185	30.12
Beaufh:	H. Klein-Sewald	30.12

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

der Circus Krone GmbH & Co. Betriebs-KG
vertreten durch die Circus Krone GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerinnen
Maasstraße 43/Circus-Krone Straße, 80335 München

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbH
Alte Post, Poststraße 9, 20354 Hamburg

gegen
die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen
Überlassung des Richard-Hartmann-Platzes für ein Zirkusgastspiel
Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 19.05.2017 durch den Richter Dr. Weiß als Berichterstatter

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Da die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Dies ergibt aus den folgenden Erwägungen.

I.

Die Antragstellerin begehrte im Wege einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Abschluss eines Nutzungsvertrages über ein Zirkusgastspiel vom 16.08.2017 bis zum 22.08.2017 auf dem Richard-Hartmann-Platz in Chemnitz ohne Einschränkungen hinsichtlich der mitgeführten Tiere.

Die Antragstellerin als Zirkusunternehmen hat ihr Stammquartier in München. Das Programm des Zirkus beruht neben artistischen Darbietungen zu einem wesentlichen Teil auf Tierdressuren mit Haustieren, wie etwa Pferd, Pony, Ziege und Hund, als auch mit exotischen Tieren, wie Seelöwe, Nashorn, Kamel, Löwe, Zebra und Elefant.

Die Antragstellerin verfügt für das Zur-Schau-Stellen sämtlicher Tiere über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. d Tierschutzgesetz (TierSchG).

Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin des Volksfestplatzes, dem sog. Richard-Hartmann-Platz in Chemnitz. Dieser Platz wird von der Antragsgegnerin für verschiedene Veranstaltungen, insbesondere Zirkusgastspiele, zur Verfügung gestellt.

Am 31.08.2016 fasste der Stadtrat der Antragsgegnerin den Beschluss BA-023/2016 über "Festlegungen für die 'Zur-Schau-Stellung' von Tieren in Chemnitz" mit folgendem Wortlaut:

"1. Die Stadt Chemnitz untersagt die Nutzung städtischer Flächen für Zirkusbetriebe mit nicht-menschlichen Primaten, Elefanten, Großbären, Nashörnern, Flusspferden und Giraffen entsprechend dem Bundesratsbeschluss von 2011.

2. Die Stadtverwaltung Chemnitz wird beauftragt, mit Besitzern potentieller Flächen für die Auftritte von Zirkussen Gespräche dahingehend zu führen, dass auch sie sich dem städtischen Anliegen anschließen.

3. Bei Auftritten privater Unternehmen mit 'Zur-Schau-Stellung' von Tieren ist die '§ 11-Erlaubnis nach TierSchG' intensiv zu überprüfen und die Ergebnisse dem Kulturausschuss jeweils zeitnah vorzustellen."

In der Begründung der Beschlussvorlage wurde auf die Entschließung des Bundesrates vom 25.11.2011 (BR-Drs. 565/11 [B]) zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus verwiesen. Der Bundesrat habe festgestellt, dass die Bedingungen in einem Wanderzirkus für exotische Tiere zu schwerwiegenden Störungen und Belastungen führen, die mit dem Tierschutz nicht in Einklang stehen. Auch andere Städte hätten sich daher zu einem solchen Wildtierverbot entschlossen. Als rechtliche Grundlage genüge das Recht einer Kommune die Zweckbestimmung einer öffentlichen Einrichtung nachträglich aufzuheben bzw. teilweise einzuschränken. Die in

der Gemeindeordnung vorgesehene Möglichkeit, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu regeln, decke auch einen Eingriff in die Berufsfreiheit. Nach Lesart der beantragenden Fraktionen genüge dies auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Mit E-Mail vom 24.09.2016 bat die Antragstellerin die Antragsgegnerin zunächst um die Reservierung des Richard-Hartmann-Platzes für ein fünf- bis siebentägiges Gastspiel im Juli/August 2017. Das entsprechende Antragsformular reichte sie mit E-Mail vom 06.10.2016 ein. In diesem Formular wurde der Zeitraum auf ca. 10.08.2017 - 20.08.2017 eingegrenzt. Die Antragsgegnerin bestätigte die Reservierung für den Zeitraum 07.08.2017 bis 20.08.2017 mit E-Mail vom 24.01.2017. Hierbei wies sie auf den gefassten Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 31.08.2016 hin. Im Rahmen nachfolgender Telefonate bestätigte die Antragsgegnerin, dass auch ein geringfügig abweichender Zeitraum möglich wäre.

Mit Schreiben vom 08.02.2017 forderte die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Darlegung der Rechtslage auf, von dem Wildtierverbot Abstand zu nehmen und die Antragstellerin zu dem beantragten Gastspiel zuzulassen.

Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte die Landesdirektion Sachsen der Antragsgegnerin mit, dass das Wildtierverbot rechtswidrig sei und daher eine Beanstandung beabsichtigt werde. Sie setzte der Antragsgegnerin eine Frist bis zum 10.03.2017 zur Aufhebung des Beschlusses vom 31.08.2016.

Am 05.04.2017 stimmte der Stadtrat der Antragsgegnerin über die Beschlussvorlage B-081/2017 über die "Aufhebung des Beschlusses BA-023/2016 vom 31.08.2016 Festlegung für die 'Zur-Schau-Stellung' von Tieren in Chemnitz" ab. Der Beschluss wurde mit der Mehrheit von 27 Nein-Stimmen zu 23 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin widersprach der Ablehnung.

Mit am 18.04.2017 beim angerufenen Gericht eingegangenem Schreiben haben die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz ersucht.

Am 03.05.2017 stimmte der Stadtrat der Beklagten sodann erneut über die Beschlussvorlage B-081/2017 ab. Wieder wurde keine Mehrheit für die Aufhebung des Wildtierverbotes erreicht. Das Abstimmungsergebnis war 21 Ja- zu 21 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen. Die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin widersprach der Ablehnung erneut.

Mit Bescheid vom 15.05.2017 beanstandete die Landesdirektion Sachsen das vom Stadtrates am 31.08.2017 beschlossene Wildtierverbot unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme.

Mit Schriftsätzen vom 16.05.2017 und 19.05.2017 erklärten die Beteiligten übereinstimmend die Erledigung des Rechtsstreits.

Die Antragstellerin beantragt,

die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

II.

Der ursprüngliche Antrag hätte Erfolg gehabt.

1. Nach § 123 Abs. 1 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine einstweilige Anordnung durch das Gericht als Sicherungs- bzw. Regelungsanordnung möglich, wenn die Gefahr besteht, dass ohne die Anordnung die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte bzw. wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, und vorläufiger Rechtsschutz nicht im Sinne der §§ 80, 80a VwGO erreicht werden kann. Dabei hat die Antragstellerin den materiell-rechtlichen Anspruch, für den sie vorläufigen Rechtsschutz sucht

(Anordnungsanspruch), und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

a. Mit dem ursprünglich gestellten Antrag verfolgte die Antragstellerin im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dasselbe Ziel, das sie günstigstenfalls im Hauptsacheverfahren hätte erstreiten können. Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO hätte daher zu einer Vorwegnahme der Hauptsache geführt. Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt aber dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), schlechterdings notwendig ist. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung in der Hauptsache höchstwahrscheinlich zu spät kommen würde, und der Antragstellerin dadurch unzumutbare Nachteile entstünden, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen ließen (BVerfG, Beschl. v. 15.08.2002, NJW 2002, 3691; BVerfG, Beschl. v. 17.11.1972, BVerfGE 34, 160, 163). So liegen die Dinge hier. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da die Gefahr bestand, dass durch den Nichtabschluss eines Nutzungsvertrages vollendete Tatsachen geschaffen werden und die Antragstellerin, selbst wenn sie letztlich in der Hauptsache Erfolg hätte, nicht mehr rechtzeitig die für das geplante Gastspiel notwendigen Werbemaßnahmen in Auftrag geben konnte, sodass diese noch rechtzeitig ihre Wirkung entfalten konnten. Bei der gegenwärtigen Verfahrensdauer in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand außerdem die Gefahr, dass auch eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät gekommen wäre, so dass die Antragstellerin vom geplanten Gastspiel gänzlich hätte absehen müssen, da nach unwidersprochen gebliebenem Vortrag kein geeigneter alternativer Gastspielort in der Region gefunden werden konnte, der sich ohne übermäßige Reisekosten in die Tourneeplanung einfügen ließe. Die Antragstellerin hat unwidersprochen vorgetragen, dass ohne die Werbemaßnahmen ein rentables Gastspiel mangels ausreichender Zuschauerzahlen nicht möglich wäre (vgl. VG Darmstadt, Beschl. v. 19.02.2013 - 3 L 89/13.DA - juris). Zudem würde der Ausfall des Gastspiels zu enormen Kosten führen. Die Antragstellerin hat insoweit ebenfalls unwidersprochen vorgetragen, dass täglich Fixkosten von ca. 34.000,00 Euro anfallen würden (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 12.01.2017 - 1 B 7215/16 - juris Rn. 35).

b. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dabei geht das Gericht mit der Antragstellerin davon aus, dass die Antragsgegnerin in ihrer E-Mail vom 24.01.2017 hinreichend deutlich gemacht hat, dass sie den Nutzungsvertrag in Anbetracht des bestehenden Wildtierverschots jedenfalls nicht ohne entsprechende Einschränkungen abschließen werde.

Der versagte Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Antragstellerin für ein Zirkusgastspiel im Zeitraum vom 16.08.2017 bis zum 22.08.2017 auf dem Richard-Hartmann-Platz in Chemnitz mit Hinweis auf den zwingend umzusetzenden Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin vom 31.08.2016 ist rechtswidrig.

aa. Beim Richard-Hartmann-Platz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin, die u. a. auch zur Durchführung von Zirkusveranstaltungen konkludent gewidmet worden ist (so auch VG Hannover, Beschl. v. 12.01.2017 - 1 B 7215/16 - juris Rn. 19; VG Darmstadt, Beschl. v. 19.02.2013 - 3 L 89/13.DA - juris). Der Platz wurde in der Vergangenheit für Zirkusveranstaltungen – auch mit Wildtieren – genutzt. So hat die Antragstellerin zuletzt im Jahr 2014 dort gastiert. Die Antragstellerin kann sich zwar nicht auf einen Zulassungsanspruch gemäß § 10 Abs. 2, 3 bzw. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) berufen, da sie nicht Gemeindegewohnerin oder eine dieser gleich gestellten Personen i. S. der Absätze 3 und 5 ist. Die Antragsgegnerin hat jedoch über die Zulassung der Antragstellerin zur Nutzung des Platzes im Rahmen ihrer Widmung nach Ermessen zu entscheiden. Dabei hat sie einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Antragstellerin hat aber, wenn sich ihr Nutzungsbegehren im Rahmen der Widmung der öffentlichen Einrichtung hält und Vergaberegelnungen oder Vergabegrundsätze nicht entgegenstehen, einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, die wiederum den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Bewerber (Art. 3 GG) genügen muss. Aus sachlichen Gründen können die Gemeinden auch einschränkende Regelnungen erlassen, ohne dass dadurch das den Einwohnern nach § 10 Abs. 2 SächsGemO zustehende Recht verletzt wird.

Das Gericht ist aber der Auffassung, dass die Einschränkung der Nutzung städtischer Flächen durch Zirkusbetriebe mit den im Stadtratsbeschluss vom 31.08.2016 genannten Tierarten in Chemnitz unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung der Antragstellerin eingreift (so auch NdsOVG, Beschl. v. 02.03.2017 - 10 ME 4/17 - juris Rn. 15; VG Hannover, Beschl. v. 12.01.2017 - 1 B 7215/16 - juris Rn. 30; VG Darmstadt, Beschl. v. 19.02.2013 - 3 L 89/13.DA - juris; a. A. VG München, Urt. v. 06.08.2014 - M 7 K 13.2449 - juris). Dabei ist als „Beruf“ jede erlaubte Tätigkeit anzusehen, die auf Dauer berechnet ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (BVerfGE 7, 377, 397). Der Begriff „Beruf“ ist weit auszulegen (BVerfGE 14, 19, 22). Die Berufsausübung umfasst die gesamte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit, d. h. die Form, Mittel sowie die Bestimmung des Umfangs und Inhalts der Betätigung. Auch nicht unmittelbar auf die berufliche Betätigung abzielende Maßnahmen können infolge ihrer spürbaren tatsächlichen Auswirkungen geeignet sein, den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG mittelbar erheblich zu beeinträchtigen. Voraussetzung für die Anerkennung solcher faktischen Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit ist, dass ein enger Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs besteht und dass nicht nur vom Staat ausgehende Veränderungen der Marktdaten oder allgemeinen Rahmenbedingungen eintreten, sondern eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennbar ist. Eine solche Tendenz ist nach Auffassung der Kammer in dem in Umsetzung des Stadtratsbeschluss vom 31.08.2017 verweigerten Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Antragstellerin zu sehen. Denn dadurch soll reisenden Zirkusunternehmen das Mitführen von Wildtieren nicht mehr möglich sein. Den betroffenen Unternehmen verbleibt zwar rechtlich die Möglichkeit, ihre Wildtiere in stationären Einrichtungen sowie außerhalb von kommunalen Flächen zu präsentieren. Tatsächlich mangelt es aber im Bundesgebiet an einem Markt für entsprechende stationäre Zirkusbetriebsflächen und auch das Angebot an geeigneten, nicht kommunalen Flächen für reisende Zirkusbetriebe dürfte eng begrenzt sein (NdsOVG, Beschl. v. 02.03.2017 - 10 ME 4/17 - juris Rn. 16). Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen (vgl. BVerfG, Entsch. v. 11.06.1958, BVerfGE 7, 377, 406). Derartige Rechtsgrundlagen sind hier aber jedenfalls noch nicht vorhanden. Das Gericht kann zwar das Motiv der Antragsgegnerin, dem Tierschutz – vor allem in ihrem

Stadtgebiet – noch stärker zur Durchsetzung zu verhelfen, nachvollziehen. Die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellt aber keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von grundrechtseinschränkenden Satzungsbestimmungen dar (Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: März 2017, § 10 Rn. 42). Das muss auch für Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtrats gelten, die Einschränkungen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses beinhalten.

Es kann hier dahinstehen, ob die streitige öffentlich-rechtliche „belastende Benutzungsregelung“ bestimmte Wildtierarten vom Zirkusbetrieb auszuschließen, durch den Einrichtungszweck überhaupt gerechtfertigt ist. Von Vorhersehbarkeit kann nämlich nur gesprochen werden, wenn sie in einem hinreichend großen Regelungsgebiet besteht, nicht hingegen, wenn der Bürger in kleinräumigen Gebieten mit den unterschiedlichsten und inhaltlich nicht eingrenzenden Vorschriften zu rechnen hätte (vgl. BayVGh, Urt. v. 22.01.1992, NVwZ 1992, 1004). Dies wird besonders im vorliegenden Fall deutlich, wo überregional tätige Zirkusunternehmen betroffen sind.

Die Antragstellerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz gerade kein Verbot der Haltung bzw. des Zur-Schau-Stellens bestimmter Tierarten in Zirkussen vorsieht. Eine formell gesetzliche Ermächtigung für die einschränkende Benutzungsregelung des Stadtratsbeschlusses der Antragsgegnerin existiert (jedenfalls derzeit) nicht. Vielmehr gilt für das Zur-Schau-Stellen von Tieren in Zirkusbetrieben gemäß § 11 TierSchG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. So bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. d TierSchG der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellt oder für solche Zwecke zur Verfügung stellt. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6 TierSchG unterliegen Zirkusbetriebe der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Gemäß § 16 Abs. 1a TierSchG ist jeder Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen. Ein Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder bestimmter Wildtierarten hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit von der eröffneten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG zum Tierschutz abschließend Gebrauch gemacht, sodass für Gemeinden kein rechtlicher Gestaltungsspielraum für ein

Verbot des Mitführens von Wildtieren in Zirkusbetrieben besteht (so auch jüngst NdsOVG, Beschl. v. 02.03.2017 - 10 ME 4/17 - juris Rn. 12). Der Stadtratsbeschluss vom 31.08.2017 wurde ausweislich dessen Begründung ausschließlich auf Gründe des Tierschutzes gestützt. Mithin handelt es sich angesichts der bisher gescheiterten Bundesratsinitiativen (so auch aus dem Jahr 2016, BR-Drs. 78/16; dazu BT-Drs. 18/12088) um einen unzulässigen Versuch, das insoweit rechtspolitisch als defizitär angesehene Bundesrecht auf kommunaler Ebene zu "verbessern" bzw. zu "verwässern" (so dediziert NdsOVG, Beschl. v. 02.03.2017 - 10 ME 4/17 - juris Rn. 13). Andere, durchaus zulässige, Gründe, wie bauordnungsrechtliche oder gefahrenabwehrrechtliche Aspekte hat der Stadtrat der Antragsgegnerin in der Beschlussbegründung nicht vorgebracht.

bb. Auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde führt nicht dazu, dass Grundrechtseingriffe ohne besondere Rechtsgrundlage zulässig wären (BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, BVerwGE 148, 133; NdsOVG, Beschl. v. 02.03.2017 - 10 ME 4/17 - juris Rn. 15; ausf. VG Darmstadt, Beschl. v. 19.02.2013 - 3 L 89/13.DA - juris; a. A. . VG München, Urt. v. 06.08.2014 - M 7 K 13.2449 - juris). Eine an den Sinn und Zweck der Selbstverwaltung anknüpfende Ausnahme kommt allenfalls für den Fall in Betracht, wenn es sich nicht um Vorgänge mit einem nur je örtlichen Bezug, sondern mit einem spezifisch örtlichen Bezug handelt, der also gerade nur den Bereich dieser einen Körperschaft erfasst (vgl. BayVGH, a. a. O.). Dieser Fall ist hier jedoch offensichtlich nicht gegeben. Das Problem der Zur-Schau-Stellung von Wildtieren in Zirkusveranstaltungen stellt sich in gleicher Weise auch in anderen Gemeinden des Landes. Es liegt auf der Hand, dass der Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin die an ein formelles Gesetz zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin kann sich ihrer Grundrechtsbindung auch nicht durch eine Flucht in das Privatrecht entledigen und hat diese somit auch bei einer Aufnahme einer den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses entsprechenden Klausel in die jeweiligen Nutzungsverträge zu beachten.

cc. Der Verweis der Antragsgegnerin auf die unionsrechtliche Rechtslage vermag kein abweichendes Ergebnis zu rechtfertigen. Zwar mag auch im Unionsrecht der Tierschutz derart gewichtig sein, um Eingriffe in die Grundfreiheiten zu rechtfertigen (hierzu

Wollenteit/Pietsch, ZRP 2010, 97, 99 f.). Indes folgt auch aus dem Europarecht keine Ermächtigungsgrundlage, auf die die Antragsgegnerin ihr Verbot stützen könnte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als Unterlegene hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Nach der zuletzt genannten Vorschrift ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Zwar sehen die Nr. 22.3 und 54.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2013 (abgedruckt u. a. bei Kopp/Schenke, VwGO, Anh § 164) als Streitwertgrundlage grundsätzlich das wirtschaftliche Interesse an. Dieses hat die Antragstellerin zwar mit einem erwarteten Gewinn von 523.600,00 Euro glaubhaft gemacht. Allerdings mangelt es an verlässlichen Angaben dazu, wie die angenommene Auslastung aller Vorstellungen (2 pro Tag des 7-tägigen Gastspiels) zu 50 % der 3.400 verfügbaren Plätze zustande kommt. Insoweit fehlt es an einer nachvollziehbaren Grundlage für diese Annahme, sodass die angestellte Gewinnberechnung nicht mit hinreichender Sicherheit das wirtschaftliche Interesse darstellt (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 02.03.2017 - 10 ME 4/17 - juris Rn. 19).

Die Kammer sieht davon ab, im Hinblick auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Streitwert zu halbieren, da mit dem von der Antragstellerin gestellten Antrag die Entscheidung in der Sache vorweggenommen wird (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar, § 158 Abs. 2 VwGO.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht

Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.

Dr. Weiß

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Chemnitz, den 23.05.2017

FREISTA
SACHS

Verwaltungsgericht Chemnitz

Neubert

Justizsekretärin

